

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 21.12.2022

Aufgrund §§ 9, 10 Nr. 15 und § 23 Abs. 2 und 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 2. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Januar 2015 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg Heft 2/2015, S. 42 ff.), zuletzt geändert durch Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 25. Juli 2020 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg Heft 10/2020, S. 69), wird wie folgt geändert:

In § 9 der Gebührenordnung folgender neuer Absatz 8 angefügt *„Alle in der Gebührenordnung ausgewiesenen Gebührentatbestände sind, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, als Nettobeträge zu verstehen.“*

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes.

genehmigt.

Stuttgart, den 12.12.2022

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 12.12.2022, AZ. 31-5415.3-005/0001 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21.12.2022

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg